



Brüssel, den 28. März 2023
(OR. en)

7872/23
ADD 1

IXIM 65
FRONT 102
JAI 372
COMIX 150
DELECT 47

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 950 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Delegierten Beschlusses der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 950 final ANNEX.

Anl.: C(2023) 950 final ANNEX

Brüssel, den 27.3.2023
C(2023) 950 final

ANNEX

ANHANG

des

Delegierten Beschlusses der Kommission

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz

ANHANG:
Regeln für die Bedingungen für die Übereinstimmung zwischen Daten aus dem ETIAS-Antragsdatensatz und Daten, die in den anderen EU-Informationssystemen abgefragt werden

1. DATEN AUS VERSCHIEDENEN INFORMATIONSSYSTEMEN

Identitätsdaten und Reisedokumentendaten, die im Antragsdatensatz des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) enthalten sind, werden mit Identitätsdaten und Reisedokumentendaten abgeglichen, die in dem mit der Verordnung (EU) 2017/2226¹ eingerichteten Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008² eingerichteten Visa-Informationssystem (VIS), dem mit der Verordnung (EU) 2018/1862³ eingerichteten Schengener Informationssystem (SIS) und dem mit der Verordnung (EU) 2019/816⁴ eingerichteten Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) enthalten sind.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Namen werden mit Namen verglichen, einschließlich Nachnamen und Vornamen.
- Geburtsdaten werden mit Geburtsdaten verglichen.
- Geschlecht wird mit Geschlecht verglichen.
- Staatsangehörigkeit und Geburtsort werden – sofern zutreffend – mit Staatsangehörigkeit und Geburtsort verglichen.
- Die Art, der aus drei Buchstaben bestehende Code und die Nummer eines Reisedokuments werden jeweils mit der Art, dem aus drei Buchstaben bestehenden Code und der Nummer eines Reisedokuments verglichen. Ist ein Ablaufdatum des Reisedokuments in beiden Systemen verfügbar, so wird es ebenfalls verglichen. Im Falle des Schengener Informationssystems werden nur Daten zu Reisepässen verwendet.

Das ETIAS-Zentralsystem enthält eine Umsetzungstabelle, mit deren Hilfe der aus drei Buchstaben bestehende Code aus dem Datenfeld für das Land, das das Reisedokument ausgestellt hat, übernommen werden kann. Zur Harmonisierung des Formats der Daten über die Art des Reisedokuments wird ebenfalls eine Umsetzungstabelle verwendet.

¹ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011.

² Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung).

³ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission.

⁴ Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726.

Datenkategorie		ETIAS	VIS	SIS ⁵	EES	ECRIS-TCN
Identitätsdaten	Namen (einschließlich Nachname und Vorname)	Nachname (Familienname) Geburtsname sonstige Namen (Aliasname(n), Künstlername(n), gebräuchliche(r) Name(n)) Vorname(n)	Nachname (Familienname) Geburtsnamen (frühere(r) Familienname(n)) Vorname(n)	(1) alle Namensfelder (Nachnamen, Vornamen, Geburtsnamen und frühere Namen) bei allen Identitäten in Personenausschreibungen (2) alle Namensfelder (Familienname und Vorname) in Ausschreibungen von ausgestellten Dokumenten (Reisepässe)	Nachnamen Vorname Vornamen Namen Vornamen	Nachname (Familienname) Pseudonyme Aliasnamen frühere Namen Vornamen frühere Namen

⁵ Was das SIS anbelangt, so sind möglicherweise nicht alle Daten für jede Ausschreibung verfügbar.

		bei Minderjährigen: Nachname und Vorname(n) der Person, die die elterliche Sorge ausübt, oder des Vormunds des Antragstellers		alle Namensfelder (Nachnamen, Vornamen, Geburtsnamen und frühere Namen) bei allen Identitäten in Personenausschreibun gen ⁶		
	Geburts- datum	Geburtsdatum	Geburtsdatum	(1) Geburtsdatum bei allen Identitäten in Personenausschreibun gen (2) Geburtsdatum in Ausschreibungen von ausgestellten Dokumenten (Reisepässe)	Geburtsdatum	Geburtsdatum

⁶ Nur Ausschreibungen zur Festnahme sowie zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.

	Geschlecht	Geschlecht	Geschlecht	(1) Geschlecht bei allen Identitäten in Personenausschreibungen (2) Geschlecht in Ausschreibungen von ausgestellten Dokumenten (Reisepässe)	Geschlecht	Geschlecht
	Staatsangehörigkeit und Geburtsort Geburtsland	derzeitige Staatsangehörigkeit weitere Staatsangehörigkeiten Geburtsort Geburtsland	derzeitige Staatsangehörigkeiten Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt Geburtsort und -land	(1) sämtliche Staatsangehörigkeiten bei allen Identitäten in Personenausschreibungen	Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeiten	Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeiten Geburtsort (Gemeinde und Staat)

Reisedokument	Art, Nummer und des Ausstellungsland Reisedokuments	derzeitiges VIS: Art und Nummer aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates Ablaufdatum Ausstellende Behörde Ausstellungsdatum neues VIS: Art und Nummer Land, das das Reisedokument ausgestellt hat	(1) Dokumentnummer und Land, das den Reisepass ausgestellt hat, bei Personenausschreibungen (2) Dokumentnummer und Land, das den Reisepass ausgestellt hat, bei Ausschreibungen von ausgestellten Dokumenten (Reisepässe) (3) Dokumentnummer und Land, das den Reisepass ausgestellt hat, bei Ausschreibungen von Blankodokumenten (Reisepässe)	Art und Nummer und aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates	Art und Nummer und aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates
---------------	---	--	--	---	---

2. ÄHNLICHKEIT

Identitätsdaten sind als identisch anzusehen, wenn die Regeln für die Ähnlichkeit in Anhang 1 der Delegierten Verordnung C(2022) 4775 der Kommission⁷ erfüllt sind. Reisedokumentdaten sind als identisch anzusehen, wenn alle verfügbaren Datenelemente identisch sind.

Identitätsdaten sind als ähnlich anzusehen, wenn die Regeln für die Ähnlichkeit in Anhang 2 der Delegierten Verordnung C(2022) 4775 der Kommission erfüllt sind. Sind einige Identitätsdaten in dem abgefragten System nicht verfügbar, so wird die Ähnlichkeit auf der Grundlage der verfügbaren Daten festgestellt.

Reisedokumentendaten sind als unterschiedlich anzusehen, wenn eines oder mehrere verfügbare Datenelemente unterschiedlich sind.

3. ÜBEREINSTIMMUNG

Auf der Grundlage einer individuellen Bewertung für jede Datenkategorie wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst, ob beim Vergleich von Identitäts- und Reisedokumentendaten im Zuge der automatisierten Verarbeitung für die Zwecke der Meldung eines Treffers dem ETIAS-Informationssystem ein Treffer gemeldet wird oder nicht, je nach Kombination dieser Bewertungen in Bezug auf zwei Datenkategorien.

- = bedeutet identisch, vollständige Übereinstimmung
- ≈ bedeutet ähnlich, teilweise Übereinstimmung
- ≠ bedeutet nicht identisch, keine Übereinstimmung
- ∅ bedeutet nicht verfügbar

	Identitätsdaten = ≈ ≠	Reisedokumentendaten = ≠ ∅	Erläuterung	Vollständige oder teilweise Übereinstimmung mit ETIAS-Daten?
1	=	=	gleiche Identität, gleiches Dokument	Ja
2	=	≠	gleiche Identität, anderes Dokument	Ja
3	=	∅	gleiche Identität, kein Dokument	Ja
4	≈	=	ähnliche Identität, gleiches Dokument	Ja
5	≈	≠	ähnliche Identität, anderes Dokument	Ja
6	≈	∅	ähnliche Identität, kein Dokument	Ja

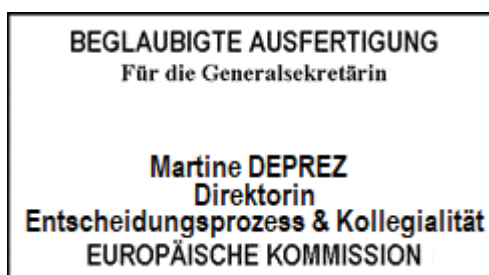
⁷ Delegierte Verordnung C(2022) 4775 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fälle, in denen Identitätsdaten für die Zwecke der Aufdeckung von Mehrfachidentitäten als identisch oder ähnlich angesehen werden.

7	≠	=	andere Identität ⁸ , gleiches Dokument	Ja
8	≠	≠	andere Identität, anderes Dokument	Nein
9	≠	∅	andere Identität, kein Dokument	Nein

eu-LISA wendet diese Regeln mittels eines Algorithmus an; dies erfolgt in Absprache mit der Kommission, die von der ETIAS-Untergruppe der Expertengruppe „Informationssysteme für Grenzen und Sicherheit“ („Expertengruppe“) unterstützt und beraten wird.

eu-LISA überwacht die Auswirkungen der Anwendung des Algorithmus und erstattet der Expertengruppe regelmäßig Bericht.

Um die Zahl der Treffer zu begrenzen und den Aufwand für die manuelle Bearbeitung zu verringern, fordert die Kommission – mit Unterstützung und Beratung durch die Expertengruppe – eu-LISA auf, im Bedarfsfall den Algorithmus anzupassen, indem sie im Einklang mit den Regeln in Anhang II Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung C(2022) 4775 der Kommission den Treffern zwischen Identitätsdaten, die als ähnlicher angesehen werden, Vorrang einräumt.



⁸ „Andere Identität“ umfasst Fälle, in denen in SIS-Dokumentenausschreibungen keine Identitätsdaten vorliegen, in denen jedoch eine Übereinstimmung zwischen ETIAS und SIS bei Reisedokumentendaten besteht.